



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern**

Volksschulhäuser in Frankreich

**Hintraeger, Karl**

**Darmstadt, 1904**

C) Verfügung vom 28. August 1892.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76589](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76589)

### XI. Einrichtung.

Der Bericht schlägt eine besondere Type für das Gestühl vor. Bei den einfitzigen Gestühlen soll der Unterbau der Bank und des Tisches aus Gufseifen hergestellt werden, um stabil zu sein und eine leichte Reinhaltung zu ermöglichen. Einfitzige Gestühle werden den zweifitzigen vorgezogen. Bei mehr als zwei Sitzen muß die Tischplatte oder der Sitz beweglich sein. Die Rücklehne soll nicht höher als die Tischplatte sein. Es empfiehlt sich, das Gestühl durch Anordnung eines Fußbrettes zu heben, da hierdurch die Füße warm gehalten werden und sich der Lehrer nicht zu sehr herabbücken muß.

Bei Einfitzern können sechs Reihen mit 45 cm breiten Zwischengängen, einem 70 cm breiten Mittelgang und 60 cm breiten Seitengängen angeordnet werden, wonach sich höchstens 7,30 m Tiefe ergeben. Bei zweifitzigen Gestühlen mit 70 cm Mittel-, 50 cm Zwischen- und 60 cm Seitengängen ergeben sich ebenfalls 7,30 m Tiefe für vier Reihen (bezw. acht Plätze).

Es empfehlen sich vier Typen: Nr. I für 1,00 bis 1,10 m, Nr. II für 1,11 bis 1,20 m, Nr. III für 1,21 bis 1,35 m und Nr. IV für 1,36 bis 1,50 m Körpergröße. Die Zuweisung des Gestühles soll auf Grund zweimaliger jährlicher Messung erfolgen. Die Tischplatte erhalte 15 bis 18 Grad Neigung. Es empfiehlt sich eine feste Tischplatte und Nulldistanz. Sonstige Bestimmungen sind nach bekannten Angaben verfaßt.

Eine Verfügung des französischen Unterrichtsministers vom 28. August 1892 fordert die Einholung des Gutachtens des Gesundheitsrates bei der Erbauung von Schulen. Bei Epidemien ist die Ursache der Übertragung ansteckender Krankheiten wiederholt in den gesundheitlich mangelhaften Verhältnissen der Schulen gefunden worden. Hätte man das Urteil der Gesundheitsräte eingeholt, so würde sicherlich mancher Mißgriff in dieser Beziehung, namentlich was die Wahl des Bauplatzes anbelangt, vermieden worden sein.

Seitdem das Gesetz die Familien zwingt, ihre Kinder zur Schule zu schicken, falls selbe nicht zu Hause einen passenden Unterricht erhalten, ist es die Pflicht der Regierung, in jeder Weise die Gesundheit der Schüler zu schützen.

Durch Rundschreiben vom 18. Dezember 1888 wurde unter Hinweis auf den Erlaß vom 18. Dezember 1848 verfügt, daß das Urteil der Gesundheitsräte jedesmal einzuholen sei, wo die Errichtung einer neuen Schule dies zu erfordern scheint.

Auf Grund der angeführten Tatsachen soll in den betreffenden Fällen den Verwaltungen zur besonderen Pflicht gemacht werden, in Zukunft kein Schulhaus zu erbauen, über dessen Bauplatz, Plan und Einrichtung der Gesundheitsrat nicht sein Urteil abgegeben hat.

Die Verordnung vom Jahre 1893, betreffend Mafsregeln zur Verhütung und Bekämpfung von Epidemien in den Volksschulen, umfaßt 3 Abschnitte. Abschnitt I enthält allgemeine Mafsregeln, um die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu vermeiden.

1) Die Schulen müssen mit reinem Wasser (Quellwasser, filtriertem oder gekochtem Wasser) versehen sein; nur solches darf den Schülern zur Verfügung gestellt werden.

2) Die Aborte der Schulen dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Klassen stehen. Die Gruben müssen dicht und soweit als möglich von den Brunnen entfernt sein.

3) Während der Pausen und am Abend sind die Schulzimmer, nachdem die Schüler dieselben verlassen haben, durch Öffnen sämtlicher Fenster zu lüften.

4) Die Reinigung der Fußböden darf nicht trocken mittels Ausfegen geschehen, sondern nur mit einem feuchten Scheuerlappen.

5) Wöchentlich einmal soll ein gründliches Scheuern der Fußböden mit einer antiseptischen Flüssigkeit vorgenommen werden. Ein entsprechendes Abwaschen der Wände muß wenigstens zweimal jährlich, in den Oster- und den großen Ferien, stattfinden.

6) Die Reinlichkeit der Kinder wird bei ihrer Ankunft in der Schule überwacht. Jedes Kind muß sich, bevor es nach der Pause wieder in die Klasse eintritt, die Hände waschen.